

**Sechste Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 17. Dezember 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-114)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 793), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2020 (Fundstelle: www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-63) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Prüfungsausschüsse“
 - b) Die bisherigen §§ 4 bis 22 werden zu den §§ 5 bis 23.

2. Es wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4
Prüfungsausschüsse**

(1) Die Organisation und Durchführung der Ärztlichen Prüfungen (Staatsprüfungen) obliegt der nach der ÄApprO zuständigen Stelle.

(2) ¹Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß den nachfolgenden Bedingungen eingesetzt (Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen; fortan mit Prüfungsausschuss bezeichnet). ²Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät ist. ³Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁸Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinne des Satzes 3 wählt der Fakultätsrat jeweils ein Ersatzmitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der einzelnen Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Fax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁶Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuss darf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatoren und Lehrkoordinatorinnen zur Beratung hinzuziehen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Studienordnung erforderlichen Bescheide mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) ¹Der oder die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁴Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung durch den jeweils neu zusammen tretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.“

3. Die bisherigen §§ 4 bis 22 werden zu den §§ 5 bis 23.
4. Im neuen § 7 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf „§§ 7 bis 9“ durch einen Verweis auf „§§ 8 bis 10“ ersetzt.
5. Im neuen § 11 Abs. 3 Satz 1 werden der Verweis auf „§§ 7 und 8“ durch einen Verweis auf „§§ 8 und 9“ sowie der Verweis auf „§ 18“ durch einen Verweis auf „§ 19“ ersetzt.
6. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 2“ durch einen Verweis auf „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 5 und in Abs. 6 Satz 1 wird jeweils der Verweis auf „§ 15“ durch einen Verweis auf „§ 16“ ersetzt.

7. Im neuen § 15 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 2“ durch einen Verweis auf „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
8. Der neue § 16 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Humanmedizin“ der Passus „ , ob er dem Widerspruch abhilft“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Widerspruchbescheide erlässt der Präsident oder die Präsidentin der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.“
9. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „berechtigt“ die Worte „nach Entscheidung des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „hat“ die Worte „hat hierzu einen Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4, 2. Halbsatz werden die Worte „der jeweilige Dozent“ durch die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „hat der jeweilige Dozent“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
10. Im neuen § 17 Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 7 Abs. 5“ durch einen Verweis auf „§ 8 Abs. 5“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten,

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. November 2020.

Würzburg, den 16. Dezember 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 16. Dezember 2020 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2020 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Dezember 2020.

Würzburg, den 17. Dezember 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel